

Die Heereslieferungen.

☞ Berlin, 6. Juni. (Telegr.) Die Rechnungscommission des Reichstages beschäftigte sich mit dem Kriegskontrollgesetz und dem konservativen Antrag auf Einfügung eines § 8, wonach der Reichstag befugt sein soll, die Vorlegung von Abschriften von Verträgen oder Auszügen aus solchen zu verlangen, welche Behörden oder Kriegsgesellschaften seit Kriegsbeginn zu Lasten der Reichskasse über Leistungen oder Lieferungen für Kriegszwecke geschlossen haben, sofern die Geheimhaltung dieser Verträge nicht aus militärischen Rücksichten geboten ist. Die Konservativen begründeten den Antrag damit, daß durch möglichst baldige Prüfung der Verträge über Kriegslieferungen übertriebene Gerüchte über Kriegsgewinne zerstreut werden sollen. Es seien leider auf Grund von Verträgen, die lange vor dem Kriege geschlossen waren, Riesengewinne eingehemmt worden, nicht durch die Schuld der Zentralinstanzen, sondern durch Unkenntnis der ausführenden Organe. Ein Regierungsvertreter erklärte, in der Sache mit dem Vorredner einverstanden zu sein. Der Antrag stehe aber nicht in dem Zusammenhang mit dem Kriegskontrollgesetz und sei nicht in den Rahmen des Gesetzes einzufügen. Der Rechnungshof lege seine Bemerkungen über die Prüfung dem Bundesrat und Reichstage vor. Der Reichstag habe das Recht, von den Lieferungsverträgen Kenntnis zu nehmen. Ministerialdirektor Dr. Lewald bezeichnete den Antrag als kaum durchführbar; er würde die ganze Rechnungsprüfung verschieben. Gelegentlich eines Antrags Schiffer habe Graf Westarp, der jetzige Antragsteller, im Dezember im Plenum die schwersten Bedenken gegen eine derartige Kommission erhoben. Ein Konservativer erwiderte, daß zwischen ihm und dem Grafen Westarp ein Widerspruch nicht bestehe, sie hätten den Antrag Schiffer damals angenommen. Der Antrag berühre nicht die Aufgaben des Rechnungshofes, sondern bezwecke eine sachliche Prüfung im Interesse der Monarchie und der verbündeten Regierungen.

Ein volksparteilicher Antrag will den Reichskanzler ersuchen, zur Prüfung aller Leistungen und Lieferungen für Kriegszwecke und der einschlägigen Verträge eine Kommission zu berufen, zu welcher vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstages und Sachverständige zuzuziehen sind. Weiter wird der Reichskanzler ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mißstände mitzuteilen. Der Unterstaatssekretär erklärt die schärfste Kontrolle für die beste. Abgeschlossene Verträge könnten nur annulliert werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstößen. Die Rechnungen, die der Kommission vorliegen sollen, brauche der Rechnungshof. Es würde also Störungen geben. Ein volksparteilicher Abgeordneter begründet seinen Antrag, gegen den staatsrechtliche Bedenken nicht bestehen könnten, wie der Staatssekretär Delbrück im April 1913 gelegentlich der Einrichtung der Rüstungskommission ausgeführt habe. Der Antrag bringe kein Mißtrauen gegen die Regierung zum Ausdruck. Im Gegenteil, Reichsregierung und Reichstag sollten zusammen die Verträge und Rechnungen prüfen um Mißstände zu beseitigen und unbegründete Mißstimmung zu beseitigen. Ein Sozialdemokrat empfahl der Regierung, den Widerspruch gegen die Kontrolle der Verträge doch im Plenum zu wiederholen; sie würde da eine überraschende Aufnahme finden. Ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Regierungsvertretern und Parlamentsmitgliedern analog der Rüstungskommission könne nur Gutes schaffen. Nachdem Dr. Lewald erklärt hatte, daß er die Stellungnahme der verbündeten Regierungen noch nicht angeben könne, das Zentrum und die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft sich für den Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei ausgesprochen hatten, und ein Vertreter der Heeresverwaltung mitgeteilt hatte, daß die Vorgänge im Reichsbekleidungsamt schon untersucht, Gelder zurückgezogen, Verträge aufgehoben und Bestrafungen eingetreten seien, wurde das Kriegskontrollgesetz unter Ablehnung des konservativen Antrags und unter Annahme der fortschrittlichen Resolution angenommen.